

Kantonsratsbeschluss

Vom 01.09.2015

Nr. RG 0097/2015

Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2016

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 32 und die §§ 10, 11, 13, 14, 15, 16 und 34 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 7. Mai 2014¹⁾ und § 104 und § 47^{bis} Abs. 4 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. Juni 2015 (RRB Nr. 2015/1099), beschliesst:

I.

1. Jährliche Steuerungsgrössen

§ 1 Disparitätenausgleich

¹ Die Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich (DAQ) beträgt 40 Prozent.

§ 2 Mindestausstattung

¹ Die massgebende Mindesthöhe des Steuerkraftindex (SKI) beziehungsweise die Mindestausstattungs-grenze (MAG) beträgt 91.

§ 3 Geografisch-topografischer Lastenausgleich

¹ Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) für die Strassenlänge pro Einwohner beträgt 1.25.

² Die maximale Abweichung vom Medianwert (maxAM) für die Strassenlänge pro Einwohner beträgt 2.50.

³ Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) für die Fläche pro Einwohner beträgt 1.25.

⁴ Die maximale Abweichung vom Medianwert (maxAM) für die Fläche pro Einwohner beträgt 2.50.

§ 4 Soziodemografischer Lastenausgleich

¹ Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) für die EL-Quote beträgt 1.80.

² Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) für die Ausländerquote beträgt 1.80.

³ Bei der Berechnung der Ausländerquote werden folgende Nationalitäten nicht berücksichtigt:

- a) Deutsche Staatsangehörige;
- b) Österreichische Staatsangehörige;
- c) Liechtensteinische Staatsangehörige.

§ 5 Zentrumslastenabgeltung

¹ Die Prozentanteile der einzelnen Städte betragen:

- a) für Solothurn: 63.00 Prozent;
- b) für Grenchen: 4.00 Prozent;
- c) für Olten: 33.00 Prozent.

§ 6 Dotation der Mittel

¹ Die Grundbeiträge für die einzelnen Lastenausgleiche betragen:

¹⁾ BGS [131.73](#).

²⁾ BGS [413.111](#).

- a) für die Strassenlänge pro Einwohner beim geografisch-topografischen Lastenausgleich: 5'000'000 Franken;
- b) für die Fläche pro Einwohner beim geografisch-topografischen Lastenausgleich: 5'000'000 Franken;
- c) für die EL-Quote beim soziodemografischen Lastenausgleich: 4'500'000 Franken;
- d) für die Ausländerquote beim soziodemografischen Lastenausgleich: 4'500'000 Franken;
- e) für die Zentrumslastenabgeltung: 1'000'000 Franken.

2. Steuerungsgrößen zu den Übergangsbestimmungen

§ 7 Härtefallausgleich für die ersten vier Vollzugsjahre

¹ Die Grenze der unmittelbar gewährten Besserstellung in Prozent des Staatssteueraufkommens (maximale Entlastungsgrenze) beträgt 5.5.

² Die Grenze der unmittelbar zu tragenden Schlechterstellung in Prozent des Staatssteueraufkommens (maximale Belastungsgrenze) beträgt 17.0.

3. Steuerungsgrößen für die Jahre 2016 - 2019

§ 8 Schülerpauschalen

¹ Der Beitragsprozentsatz des Kantons beträgt 38.00 Prozent.

4. Vollzug

§ 9 Zuständigkeit

¹ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Ernst Zingg
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Gemeinden (10; GRO, STE, BAE, BUR)

Volksschulamt (3; Chef VSA)

Finanz- und Lastenausgleichskommission (8), Versand durch Amt für Gemeinden (WYS)

Staatskanzlei (ENG, ROL, SCP)

GS

BGS

Amtsblatt (Referendum)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Geschäftsstelle, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen (3)

Ecoplan AG, Monbijoustrasse 14, 3000 Bern

Parlamentscontroller

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (1162/2015)